

Rosemarie Ködel gibt Tipps zum richtigen Umgang mit Vollmachten

„Vertrauensperson oder Schwarzes Schaf? Überlegen Sie gut, wem Sie eine Vollmacht erteilen.“

Ob Unfall, Krankheit oder Demenz: Was geschieht mit mir, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu erledigen? Um das zu regeln, kann ich vorab jemanden bevollmächtigen, in einem solchen Fall für mich zu entscheiden. Dass man sein blaues Wunder erleben kann, wenn man dem falschen Menschen Vertrauen schenkt, zeigt ein erschreckendes Beispiel aus dem Berufsalltag der Seniorenunterstützerin Rosemarie Ködel.

Frau Ködel, die Vorstellung, dass jemand anders über mein Schicksal entscheidet – seien es ärztliche Maßnahmen, meinen Wohnort oder Vermögensangelegenheiten –, ist für jeden beunruhigend. Sie haben vor kurzem erlebt, was geschehen kann, wenn man eine Person bevollmächtigt, die eher eigene Interessen im Blick hat.

„Ja, so ist es. Das Schicksal dieser älteren Dame geht mir nicht mehr aus dem Kopf. Sie wollte unbedingt in Esslingen bleiben, wo sie zu Hause ist und ihre Freunde wohnen. Doch heute lebt sie in Schleswig-Holstein. Wie es aussieht, hat das ihr Bevollmächtigte über ihren Kopf hinweg so entschieden.“

Dabei wollte diese Dame eigentlich Ihnen eine gesetzliche Vollmacht erteilen, oder?

„Das sagte sie mehrfach und ich war ja auch bereits für sie tätig. Tatsächlich hielt aber jemand anders im Hintergrund die Fäden in der Hand.“

Jemand, den Ihre Klientin bereits vor Jahren als Bevollmächtigte eingesetzt hat?

„Ja, unmittelbar vor einer Herzoperation. Damals hatte sie Ihrem früheren Chef, der für sie eine Autorität und Vertrauensperson darstellte, eine Vollmacht erteilt. Er lebte früher wie sie in Esslingen, wo er als Unternehmer tätig war, zog dann aber nach Schleswig-Holstein. Die Operation verlief gut, daher benötigte er die Vollmacht damals nicht. Das liegt etwa fünf Jahre zurück.“

Wie kam dann der Kontakt zu Ihrer Seniorenunterstützung zustande?

Die Dame hat sich bei der Betreuungsbehörde nach jemandem erkundigt, der ihr rasch helfen könnte, sollte sich plötzlich die Notwendigkeit ergeben. Nachdem die Betreuungsbehörde mich empfohlen hatte, haben wir uns getroffen, um zu sehen, ob wir miteinander „können“. Nach dem zweiten Gespräch sagte mir die Dame, sie würde mir eine Vollmacht erteilen. Sie deutete an, sie habe bereits mit dem bisher Bevollmächtigten in Schleswig-Holstein gesprochen und ihm mitgeteilt, sie wolle eine neue Bevollmächtigte hier in Esslingen einsetzen.

Dann passierte ein Unfall – und Ihre Hilfe war schneller als erwartet gefragt.

Ja, die Dame stürzte kurz nach unserem Gespräch in ihrer Wohnung und wurde erst am dritten Tag gefunden. Der Notarzt lieferte sie ins Krankenhaus ein. Ich wurde aktiv, sprach mit den Ärzten, brachte ihr Kleidung, Toilettenartikel etc. von zu Hause und sorgte dafür, dass in ihren vier Wänden alles in Ordnung war. Dann suchte ich für sie einen Kurzzeitpflegeplatz. Alles lief gut.

Bis der Bevollmächtigte aus Schleswig-Holstein ins Spiel kam.

Genau. Völlig überraschend tauchte er eines Tages wieder auf, obwohl meine Klientin mir gesagt hatte, sie wolle ihn nicht mehr sehen und sie wolle ihn auch nicht mehr als Bevollmächtigte. Doch bei einem Gespräch zu dritt wurde deutlich, dass meine Klientin jetzt auf seiner Seite stand. Um Klarheit zu haben, bat ich die Dame ein für alle Mal zu entscheiden, wie es weitergehen sollte. Wenig später meldete sie sich bei mir und teilte mir mit, sie wolle ab sofort von mir betreut werden. Sie bat mich, ihr ein Zimmer im Pflegeheim zu suchen. Wieder wurde ich aktiv, besichtigte Heime und fand rasch zwei freie Zimmer. Ich beschrieb meiner Klientin die Räumlichkeiten und nannte ihr die Kosten.

Doch damit war die Vollmachtsfrage noch nicht entschieden?

Leider nein. Denn der Bevollmächtigte aus Schleswig-Holstein erschien wieder in Esslingen. Diesmal verweigerte er sowohl ein Gespräch zu dritt als auch mit mir. Nachdem die Dame mir gesagt hatte, sie wolle die Vollmacht ändern und mir erteilen, hatte ich bereits einen Notar bestellt. Den bestellte sie nun kurzerhand wieder ab und schickte mich weg. Auf einmal schienen die beiden ein Herz und eine Seele zu sein. Ich wurde des Heimes verwiesen, als hätte ich etwas Unrechtmäßiges getan, dabei war ich doch eindeutig beauftragt worden.

Das klingt, als hätte Ihre Klientin sich manipulieren lassen.

Im Gespräch ließ die Dame mehrfach anklingen, sie habe ein Problem mit diesem Mann, weil er so bestimmend sei. Trotzdem schaffte sie es wohl nicht, aus dem früheren Abhängigkeitsverhältnis – als er ihr Chef und sie seine Angestellte war –, herauszukommen und sich durchzusetzen. Dabei ist die Sachlage bei einer Vollmacht eindeutig: Die beauftragte Person muss *meine* Interessen wahren. Ich bin seit vielen Jahren für die Betreuungsbehörde tätig. Aber so etwas habe ich noch nicht erlebt.

Wissen Sie, wie es Ihrer früheren Klientin heute geht?

Sie lebt in Schleswig-Holstein, obwohl sie mir mehrfach sagte, sie wolle niemals aus Esslingen weg. Ihr Wille war also klar. Insofern liegt die Vermutung nahe, dass ihr Bevollmächtigter den Wohnortwechsel für sie entschieden hat, womöglich über ihren Kopf hinweg. Dafür spricht auch, dass sie ihm bereits vor ihrem Unfall in einem Einschreiben mitgeteilt hatte, er sei unverschämt, weil er sie aus ihrer Heimat wegholen wolle. Offenbar war ein Umzug in den Norden schon länger Thema zwischen den beiden.

Sie wurde also gegen ihren Willen aus ihrem vertrauten Umfeld herausgerissen. Wie kann ich mich vor so etwas schützen, wenn ich eine Betreuungsvollmacht erteile?

Überlegen Sie gut, wem sie eine Vollmacht erteilen. Es muss ein Mensch sein, zu dem sie volles Vertrauen haben, mit dem sie auch kritische Dinge ansprechen können und der Ihre Vorstellungen in Hinblick auf ärztliche bzw. pflegerische Maßnahmen im Krankenhaus, Ihren Aufenthaltsort (z.B. Umzug in ein Alters- oder Pflegeheim) etc. kennt. Bedenken Sie: Im schlimmsten Fall können Sie das Handeln Ihres Bevollmächtigten nicht mehr überwachen.

Mein Tipp:

Regeln Sie in Ihrer Vollmacht alle Wünsche klar und deutlich. Händigen Sie die Vollmacht Ihrem Bevollmächtigten nie aus, solange derjenige sie nicht braucht. Denn die Vollmacht kann erst eingesetzt werden, wenn der Vollmachtnehmer sie in Händen hält. Bei der korrekten Formulierung und Erstellung hilft Ihnen jeder Notar. Bei Fragen können Sie sich an die Betreuungsbehörde wenden oder auch gerne an mich.

Wichtig zu wissen: Natürlich können Sie auch schriftlich festlegen, wen sie auf keinen Fall als Betreuer haben möchten. Und Sie können Ihre Vollmacht jederzeit in schriftlicher Form widerrufen bzw. ändern.